

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Tarif- und Gebührenordnung
über die
Familien ergänzende Kinderbetreuung**

(Stand 11.1.2011)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Leistungen der Gemeinde	2
§ 2 Leistungsvereinbarung	2
§ 3 Gemeinde- und Elternbeiträge	2
§ 4 Beitragsberechnung	3
§ 5 Anmeldung, Beitragsbestätigung, Beitragsauszahlung	4
§ 6 Spezialfälle	5
B. GEBÜHREN	6
§ 7 An- und Abmeldungen Tagesschule, Beitragsgesuche.....	6
§ 8 Gebühren für besondere Aufwendungen	6
§ 9 Höhe der Gebühren	6
C. TARIFLISTE	7

Tarif- und Gebührenordnung über die Familien ergänzende Kinderbetreuung

vom 18. September 2007

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 9 des Reglements über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006 folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leistungen der
Gemeinde

¹ Die Beiträge an Familien ergänzende Kinderbetreuungsplätze erfolgen unabhängig davon, ob das Kind innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde betreut wird.

² Voraussetzung für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist die Aufnahme der Betreuungsinstitution in das Register der Gemeinde für die beitragsberechtigten Betreuungsinstitutionen.

³ Die Gemeinde führt ein Register derjenigen Institutionen, an deren Kosten die Gemeinde im Bereich der Familien ergänzenden Kinderbetreuung nach dieser Tarifordnung Beiträge ausrichtet.

⁴ Die Aufnahme ins Gemeinderegister setzt den Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen der Betreuungsinstitution und der Gemeinde voraus.

§ 2

Leistungs-
vereinbarung

¹ Die Gemeinde schliesst mit der Trägerschaft von Kindertagesplätzen im Bereich der Familien ergänzenden Kinderbetreuung (Kinderkrippen, Tagesheime, Kindertagesstätten, Tagesfamilien etc.) eine Leistungsvereinbarung ab.

² Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist, dass die Betreuungsinstitution über eine Bewilligung des Kantons zum Führen eines Tagesheims für Kinder verfügt.

³ Für Institutionen, die von der öffentlichen Hand getragen werden, kann auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung verzichtet werden.

§ 3

Gemeinde- und
Elternbeiträge

¹ Beträgt das Bruttoeinkommen der Familie pro Jahr weniger als CHF 120'000, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Betreuungskosten.

² Basis für die Beitragsberechnung bildet das anrechenbare Einkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Sozialleistungen von rund 14 %). Beträgt dieses weniger als CHF 8'600 pro Monat (CHF 103'200 pro Jahr), wird ein Gemeindebeitrag gemäss der vorliegenden Tarifliste (Bst. C hiernach) ausgerichtet.

³ Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie eine Betreuungsinstitution (Tagesheim, Tagesfamilie, Tagesschule etc.), werden die Gemeindebeiträge wie folgt berechnet:

- Für das Kind mit der längsten Betreuungszeit wird der volle Elternbeitrag (pro Stunde) gemäss Tarif berechnet.
- Ab dem zweiten zu betreuenden Kind dient zur Berechnung des Elternbeitrags das anrechenbare monatliche Einkommen, abzüglich CHF 1'000 pro Kind, wobei das Kind mit der kürzesten Betreuungszeit den höchsten Gemeindebeitrag erhält.

⁴ An die Kosten der Verpflegung (Essenskosten) werden grundsätzlich keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

§ 4

Beitragsberechnung

¹ Für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens wird das Total der Einkünfte der Steuerveranlagung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile, Ziffer 399, beigezogen, zuzüglich allfälliges im vereinfachten Verfahren abgerechnetes Einkommen (Ziffern 170 und 172 der Steuererklärung) sowie Einkünfte aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften (Ziffern 405 und 410) - gegebenenfalls das satzbestimmende Einkommen¹, Sozialhilfeleistungen und Stipendien. Massgebend ist die Steuerveranlagung des dem beitragsberechtigten Schuljahr vorangehenden Steuerjahrs (Beispiel: beitragsberechtigtes Schuljahr 2010/2011 = Steuerveranlagung 2009).²

² Lebt ein beitragsberechtigter allein stehender Elternteil mit einem erwerbstätigen Partner resp. einer erwerbstätigen Partnerin, der resp. die nicht die leibliche Mutter oder der leibliche Vater des Kindes ist, im gleichen Haushalt, wird zum Einkommen des Elternteils gemäss Steuerveranlagung ein Pauschalzuschlag von CHF 800 pro Monat resp. von CHF 9'600 pro Jahr hinzugerechnet.

³ Bei selbständig Erwerbenden wird grundsätzlich auf das steuerbare Einkommen mit einem Zuschlag von 20 % abgestellt. Im Minimum wird aber ein anrechenbares Einkommen von CHF 5'000 pro Monat (im ersten Betriebsjahr: CHF 3'500) angerechnet.¹

^{3bis} Verändert sich das Einkommen während des beitragsberechtigten Schuljahrs massgeblich (+/- 25 %), kann eine Neuberechnung des Beitrags analog zu § 6 für den Rest des Schuljahrs erfolgen. Diese Neuberechnung erfolgt vorerst provisorisch und nach Vorliegen der definitiven Steuerdaten definitiv. Eine allfällige Differenz zwischen provisorischem und definitivem Gemeindebeitrag wird von der Gemeinde nachbezahlt resp. von den Erziehungsberechtigten zurückgefordert.³

⁴ Jährlich auf den 1. August (Schuljahresbeginn) erfolgt eine Neuberechnung der Beiträge aufgrund der Einkommenssituation des Vorjahres (gemäss Steuerveranlagung).¹

§ 5

Anmeldung,

¹ Erziehungsberechtigte reichen ihr Beitragsgesuch alljährlich

¹ Änderung vom 11.1.2011, in Kraft per 11.1.2011

² Änderung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

³ Ergänzung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

¹ Änderung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

Beitragsbestätigung, Beitragsauszahlung

rechtzeitig vor Beginn eines neuen Schuljahres (= 1. August) mit speziellem Formular der Gemeindeverwaltung ein. Das Gesuch ist wahrheitsgemäss auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.¹

² Die Gemeindeverwaltung prüft die Beitragsberechtigung und bestätigt den Erziehungsberechtigten schriftlich die Höhe des Beitrags in der Regel für die Dauer des gesamten Schuljahrs. Die betroffene Betreuungsinstitution (mit Ausnahme der Tagesschule Böttmingen) wird über die Beitragsberechtigung in Kenntnis gesetzt.¹

^{2bis} Bei bereits laufendem Schuljahr entsteht eine allfällige Anspruchsberechtigung ab dem Folgemonat der Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen. Die Gesuch stellende Person hat dafür besorgt zu sein, dass die für die Berechnung benötigten Grundlegenden Daten (Steuererklärung oder Nachweise gemäss § 6) vorliegen. Es erfolgt keine rückwirkende Beitragsausrichtung.²

^{2ter} Über die Beitragsberechtigung wird das Ressort Steuern der Gemeindeverwaltung informiert.²

^{2quater} Die Gemeindebeiträge werden für die gebuchten resp. beanspruchten Stunden aufgrund der Deklaration der Betreuungsinstitution ausgerichtet - auch bei Ferien- und Krankheitsabwesenheit des Kindes. Die gebuchten Stunden müssen im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Betreuungsinstitution festgehalten werden; dieser ist mit dem Beitragsgesuch einzureichen.²

³ Die Auszahlung des Beitrags erfolgt direkt an die Eltern resp. wird im Bereich der Tagesschule direkt mit den Tagesschulkosten verrechnet.

⁴ Personen, die ihrer Pflicht betr. Einreichung der Steuererklärung nicht nachkommen und deshalb amtlich eingeschätzt werden, haben keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge.²

⁵ Werden Gemeindebeiträge aufgrund von unwahren Angaben bezogen, sind diese zurückzuzahlen. Die Feststellung eines solchen Tatbestands hat zudem die sofortige Einstellung der Beitragsausrichtung zur Folge.²

² Ergänzung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

§ 6

¹ Können die Steuerzahlen nicht beigezogen werden, wird für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens pro Monat von folgende Angaben ausgegangen:

- Nettomonatseinkommen, inkl. Anteile 13. Monatslohn und Gratifikation (gemäss Lohnbestätigung des Arbeitgebers),
 - Arbeitslosenunterstützung,
 - Lohnausfallentschädigungen,
 - Sozialhilfeleistungen,
 - separate Beiträge des Arbeitgebers für Familien externe Kinderbetreuung,
 - Alimente,
 - Stipendien,
 - Vermögenserträge, die CHF 500 pro Jahr übersteigen,
 - Ertrag aus unverteilter Erbschaften,¹
 - übrige steuerbare Einkünfte,¹
 - andere Einkünfte wie Renten etc. oder Kapitaleingänge wie Auszahlung von Lebensversicherungen, Pensionskassengeldern etc.
- Gesuchen um Gemeindebeiträge sind schriftliche Nachweise zu den vorgenannten Angaben beizulegen.

² In diesen Fällen wird die Einkommensberechnung wie folgt gehandhabt:

- a) Im gleichen Haushalt lebende verheiratete Eltern oder Stiefeltern und nicht verheiratete leibliche Eltern: *Lohnbestätigung des Arbeitgebers beider Elternteile erforderlich*
- b) Alleinstehender Elternteil: *Lohnbestätigung des Arbeitgebers*
- c) Alleinstehender Elternteil mit einem im gleichen Haushalt lebenden erwerbstätigen Partner resp. einer erwerbstätigen Partnerin, der resp. die nicht die leibliche Mutter oder der leibliche Vater des Kindes ist: *Lohnbestätigung des Elternteils, Pauschalzuschlag für Partner CHF 800 (CHF 9'600 p. a.)*
- d) Arbeitslose Eltern resp. arbeitsloser Elternteil: *Nachweis des Arbeitsamts*
- e) Unregelmässig arbeitende Angestellte im Stundenlohn: *Lohnbestätigung der letzten drei Monate (daraus wird ein Durchschnitt berechnet)*
- f) Selbständig Erwerbende: Bei selbständig Erwerbenden wird auf das steuerbare Einkommen mit einem Zuschlag von 20 % abgestellt. Im Minimum wird ein anrechenbares Einkommen von CHF 5'000 im Monat (im ersten Betriebsjahr: CHF 3'500) angerechnet.²

¹ Ergänzung vom 11.1.2011, in Kraft per 11.1.2011

² Änderung vom 11.1.2011, in Kraft per 11.1.2011

B. Gebühren¹

§ 7

An- und Abmeldungen Tages-
schule, Beitrags-
gesuche¹

Für die Anmeldung in die und die ordentliche Abmeldung von der Tagesschule sowie für Anmeldungen zum Bezug von Gemeindebeiträgen innerhalb der festgesetzten Fristen werden keine Gebühren erhoben.¹

§ 8

Gebühren für besondere Aufwendungen

¹ Für ausserordentliche Aufwendungen von Schulsekretariat und Verwaltung können Gebühren nach anfallendem administrativem Aufwand erhoben werden.¹

² Im Tagesschulbereich sind dies Gebühren beispielsweise für¹

- Abmeldungen ausserhalb der Fristen gemäss Verordnung über die Tagesschule;
- Änderungen im beanspruchten Betreuungsangebot während des Semesters;
- speziellen Mehraufwand aufgrund von Sonderwünschen, die von der Schulleitung in begründeten Fällen bewilligt worden sind.

³ Im Bereich der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen sind dies Gebühren insbesondere für

- verursachten Verwaltungsaufwand bei widerrechtlich bezogenen Gemeindebeiträgen aufgrund von unwahren Angaben.²

§ 9

Höhe der
Gebühren

¹ Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem angefallenen administrativen Aufwand.

² Die Gebühr beträgt zwischen CHF 20 und CHF 200 pro Fall.

Berechnungsbeispiel gemäss § 3 Abs. 3 bei einem monatlichen Einkommen von CHF 5'000 und drei zu betreuenden Kindern:

betreute Kinder	Berechnungsbasis Eink.	Elternbeitrag/Std.	Gemeindebeitrag/Std
1. Kind *)	5'000.00	3.00	7.00
2. Kind *)	4'000.00	1.96	8.04
3. Kind *)	3'000.00	1.09	8.91

*) Reihenfolge abhängig von der Anzahl Betreuungsstunden (1. Kind höchste, 3. Kind tiefste Stundenzahl)

¹ Änderung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

² Ergänzung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

C. Tarifliste

Einkommen				Beitragssätze Eltern- und Gemeindebeiträge	
Einkommen brutto		Anrechenbares Einkommen (netto) ⁴		Gemeindebeitrag	Elternbeitrag
pro Monat	pro Jahr	Pro Monat	pro Jahr	pro Stunde	pro Stunde
2'907	34'884	2'500	30'000	8.91	1.09
3'023	36'279	2'600	31'200	8.82	1.18
3'140	37'674	2'700	32'400	8.73	1.27
3'256	39'070	2'800	33'600	8.64	1.36
3'372	40'465	2'900	34'800	8.55	1.45
3'488	41'860	3'000	36'000	8.45	1.55
3'605	43'256	3'100	37'200	8.35	1.65
3'721	44'651	3'200	38'400	8.25	1.75
3'837	46'047	3'300	39'600	8.14	1.86
3'953	47'442	3'400	40'800	8.04	1.96
4'070	48'837	3'500	42'000	7.93	2.07
4'186	50'233	3'600	43'200	7.82	2.18
4'302	51'628	3'700	44'400	7.70	2.30
4'419	53'023	3'800	45'600	7.59	2.41
4'535	54'419	3'900	46'800	7.48	2.52
4'651	55'814	4'000	48'000	7.36	2.64
4'767	57'209	4'100	49'200	7.24	2.76
4'884	58'605	4'200	50'400	7.12	2.88
5'000	60'000	4'300	51'600	7.00	3.00
5'116	61'395	4'400	52'800	6.87	3.13
5'233	62'791	4'500	54'000	6.75	3.25
5'349	64'186	4'600	55'200	6.60	3.40
5'465	65'581	4'700	56'400	6.46	3.54
5'581	66'977	4'800	57'600	6.31	3.69
5'698	68'372	4'900	58'800	6.17	3.83
5'814	69'767	5'000	60'000	6.02	3.98
5'930	71'163	5'100	61'200	5.87	4.13
6'047	72'558	5'200	62'400	5.71	4.29
6'163	73'953	5'300	63'600	5.56	4.44
6'279	75'349	5'400	64'800	5.40	4.60
6'395	76'744	5'500	66'000	5.25	4.75
6'512	78'140	5'600	67'200	5.09	4.91
6'628	79'535	5'700	68'400	4.92	5.08

⁴ Bruttoeinkommen abzüglich rund 14 % (Sozialleistungen)

Einkommen				Beitragssätze Eltern- und Gemeindebeiträge	
Einkommen brutto		Anrechenbares Einkommen (netto) ¹		Gemeindebeitrag	Elternbeitrag
pro Monat	pro Jahr	Pro Monat	pro Jahr	pro Stunde	pro Stunde
6'744	80'930	5'800	69'600	4.76	5.24
6'860	82'326	5'900	70'800	4.60	5.40
6'977	83'721	6'000	72'000	4.43	5.57
7'093	85'116	6'100	73'200	4.27	5.73
7'209	86'512	6'200	74'400	4.10	5.90
7'326	87'907	6'300	75'600	3.94	6.06
7'442	89'302	6'400	76'800	3.78	6.22
7'558	90'698	6'500	78'000	3.61	6.39
7'674	92'093	6'600	79'200	3.45	6.55
7'791	93'488	6'700	80'400	3.29	6.71
7'907	94'884	6'800	81'600	3.12	6.88
8'023	96'279	6'900	82'800	2.96	7.04
8'140	97'674	7'000	84'000	2.80	7.20
8'256	99'070	7'100	85'200	2.63	7.37
8'372	100'465	7'200	86'400	2.46	7.54
8'488	101'860	7'300	87'600	2.29	7.71
8'605	103'256	7'400	88'800	2.12	7.88
8'721	104'651	7'500	90'000	1.95	8.05
8'837	106'047	7'600	91'200	1.78	8.22
8'953	107'442	7'700	92'400	1.61	8.39
9'070	108'837	7'800	93'600	1.44	8.56
9'186	110'233	7'900	94'800	1.26	8.74
9'302	111'628	8'000	96'000	1.09	8.91
9'419	113'023	8'100	97'200	0.91	9.09
9'535	114'419	8'200	98'400	0.73	9.27
9'651	115'814	8'300	99'600	0.55	9.45
9'767	117'209	8'400	100'800	0.36	9.64
9'884	118'605	8'500	102'000	0.18	9.82
10'000	120'000	8'600	103'200	0.00	10.00
10'116	121'395	8'700	104'400	0.00	10.00
10'233	122'791	8'800	105'600	0.00	10.00
10'349	124'186	8'900	106'800	0.00	10.00
10'465	125'581	9'000	108'000	0.00	10.00

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 18. September 2007 und in Kraft gesetzt per 1. August 2007.

¹ Bruttoeinkommen abzüglich rund 14 % (Sozialleistungen)